bVL Gesellschaft für betriebliche Versorgungslösungen mbH & Co. KG Herrn Jan Höntzsch Kösliner Str. 44 90451 Nürnberg

Bonn, den 1. Juli 2019/AL

Versicherungs-Nr. 14872

Sehr geehrter Herr Hötzsch,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.06.2019 und geben hierzu folgende Informationen:

Versicherungs-Nr.: 14

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um einen privaten Rentenversicherungsvertrag von Herrn Pund nicht um einen betrieblichen Altersvorsorgevertrag.

Daher ist dieser Vertrag nicht von der übersandten Vollmacht erfasst, so dass bzgl. dieses Vertrages keine Informationen gegeben werden.

Versicherungs-Nr.: 18 ...

Dieser Vertrag wurde mit Versicherungsbeginn 01.04.2003 vom Arbeitgeber des und nach unserer Information auf der Grundlage einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit einem monatlichen Beitrag in Höhe von 204,00 € abgeschlossen. Eine Kopie des Versicherungsscheins (der Ausfertigung für den Arbeitnehmer) fügen wir als Anlage 1 bei. Gemäß dem Versicherungsschein wurde eine monatliche Altersrente in Höhe von 256,60 € bei einem Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr vereinbart. Zusätzlich sind Hinterbliebenenrenten in Form einer Witwenrente in Höhe von 60 % sowie Waisenrenten in Höhe von je 20 % versichert. Die dem Vertrag zugrunde liegenden AVB fügen wir als Anlage 2 bei.

Außerdem wurde vereinbart, dass sich aufgrund der Rentendynamik der Beitrag in jedem Jahr entsprechend der Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Die vereinbarte Rentendynamik wurde bisher jährlich durchgeführt. Die letzte Anpassung erfolgte gemäß Anlage 3 zum 01.01.2019. Danach beträgt die versicherte monatliche Altersrente aktuell 288,68 € und der monatliche Beitrag 268,00 €.

Aufgrund der bisherigen Überschussbeteiligung hat sich die versicherte monatliche Altersrente um 6,46 € auf 274,46 € erhöht. Die letzte Standmitteilung wurde im April 2019 an den Arbeitgeber zwecks Weiterleitung an Herrn Berkhausste Herrn Berkha

Gemäß § 15 der AVB für den Tarif 2000plus kann die Versicherung jederzeit zum Schluss des Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden. Dann wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie mit herabgesetzten Leistungen um. Wird im Falle der Kündigung eine versicherte Altersrente von monatlich 25,00 € nicht erreicht, so wird eine Rückvergütung gezahlt.

Da es sich bei der Versicherung um eine betriebliche Pensionsversicherung handelt, kann Herr diese nicht kündigen bzw. in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Eine Kündigung bzw. Beitragsfreistellung steht nur unserem Mitglied, dem Arbeitgeber von Herrn zu., zu.

Bei einer Beitragsfreistellung der Versicherung zum 01.08.2019, bis zu welchem Zeitpunkt die Beiträge gezahlt sind, würde sich beim Rentenbeginn am 01.04.2022 eine beitragsfreie monatliche Altersrente in Höhe von 257,80 € ergeben. Das Deckungskapital für die Überschussrente (Stand: 01.01.2018) wurde dabei mit verrechnet. Da die beitragsfreie Rente mehr als 25,00 € beträgt, ist eine Rückvergütung nicht möglich.

Wenn die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird, gilt diese Beitragsfreistellung für die restliche Laufzeit. Eine Wiederaufnahme der Versicherung ist leider nicht möglich, da wir den für den Versicherungsvertrag gültigen Tarif geschlossen haben.

Einer Übertragung stimmen wir nur im Falle eines Arbeitgeberwechsels zu, wenn die Übertragung vom bisherigen Arbeitgeber auf den neuen Arbeitgeber erfolgt und die Zusage des neuen Arbeitgebers wieder über eine Direktversicherung, Pensions-

kasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds des GDV, dem wir beigetreten sind. Es gelten die dort genannten Grundsätze.

Bei der Entgeltumwandlungsvereinbarung handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen Herrn und seinem Arbeitgeber, so dass die Vereinbarung Herrn vorliegen müsste. Andernfalls ist diese bei seinem Arbeitgeber anzufordern.

Zur aktuellen Situation der Den Leinen Situation der Sanierungsmaßnahme einen Beschluss der Vertreterversammlung erfordert und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, können wir im Moment noch keine konkreten Angaben zu den Auswirkungen der Sanierung auf die einzelnen Versicherungsverträge machen.

Zurzeit laufen die erforderlichen Berechnungen zwecks Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde. Wir gehen davon aus, dass wir Ende des Jahres ein tragfähiges Sanierungskonzept der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen können. Erst im Anschluss ist eine Information der einzelnen Versicherten zu den Auswirkungen auf den jeweiligen Versicherungsvertrag möglich.

Mit freundlichen Grüßen